

Neufassung der Richtlinie zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen von überregionalen Beratungsstellen für Menschen mit (drohenden) Behinderungen im Freistaat Thüringen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der überregionalen Beratungsstellen für Menschen mit (drohenden) Behinderungen. Als überregional gelten Beratungsstellen, deren Beratungsangebot über die Grenzen der Gebietskörperschaft, in der die Beratungsstelle ihren Sitz hat, hinausgeht. Aufgaben der Beratungsstellen sind insbesondere:

- a) Unterstützung und Beratung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien bei der Klärung und Bewältigung behinderungsbedingter psychosozialer Probleme mit individuellen und familienbezogenen Folgen,
- b) Information von Menschen, die durch eine Krankheit oder einen Unfall eine Behinderung erleiden oder von dieser bedroht sind, über Dienste und Einrichtungen, die bei der Bewältigung der neuen Situation helfen,
- c) Organisation und Vermittlung von Hilfen zur Zurückgewinnung oder Erhaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit,
- d) Information über alle Maßnahmen der schulischen Bildung, der beruflichen und sozialen Rehabilitation und Integrationsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, soweit nicht andere Stellen (z.B. Arbeitsverwaltung, Integrationsamt) zuständig sind,
- e) Beratung von Personensorgeberechtigten und Kind über die besondere Förderung bei Einschulung, Schullaufbahn und Berufswahl, soweit diese nicht durch die staatlichen Schulämter durchgeführt wird,
- f) Hilfe und Unterstützung vor der Beantragung von Leistungen (allgemeine öffentliche Leistungen/Ansprüche, Sozialleistungen etc.),
- g) Beratung bei der Auswahl von notwendigen behinderungsspezifischen Hilfsmitteln,
- h) Beratung und Vernetzung von öffentlichen Verwaltungen und anderen Institutionen sowie Unternehmen

1.2 Programmziel

Ziel des Förderprogramms ist es,

- Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien sowie
- öffentliche Verwaltungen, andere Institutionen und Unternehmen

allgemein zu aktuellen Hilfs- und Unterstützungsleistungen sowie im Einzelfall zutreffende Leistungsangebote zu informieren und zu beraten. Dies dient der Unterstützung und Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens sowie der Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Betroffenen.

1.3 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Mit der Förderung sollen folgende Unterziele erreicht werden:

1.3.1 Unterziel 1

Es sind überregional tätige Beratungsstellen zur Sicherstellung eines niedrigschwelligen Beratungsangebotes zu den Belangen von Menschen mit (drohenden) Behinderungen betreffend notwendig. Die Beratungsstellen bieten ihr Leistungsangebot in der Gebietskörperschaft an, in der sie ihren Sitz haben. Darüber hinaus halten Sie in anderen Gebietskörperschaften Beratungsmöglichkeiten vor, um die Zielgruppe wohnortnah beraten zu können. Wohnortnah bedeutet, dass der Ratsuchende in der Gebietskörperschaft, in der er wohnhaft ist oder in einer benachbarten Gebietskörperschaft Beratungen erhält.

Zur Beurteilung der Erreichung des Ziels sind dabei insbesondere folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der überregionalen Beratungsstellen
- Anzahl der überregionalen Beratungsangebote in anderen Gebietskörperschaften je überregionaler Beratungsstelle,

1.3.2 Unterziel 2

Die Beratungsstellen sollen mit ihrem Angebot Menschen mit (drohenden) Behinderungen in deren Belangen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärken. Dies erfolgt durch individuelle Informationen und Beratungen und soll entsprechend der Bedarfe in unterschiedlicher Art und Weise erfolgen. Insofern sollen die Kommstruktur neben der aufsuchenden Beratung oder die Nutzung moderner Kommunikationstechnik gleichermaßen vorgehalten werden. Durch Aufklärung zu aktuellen gesetzlichen Regelungen (z.B. Rechte und Pflichten) und Zuständigkeiten sowie Bedarfen und Hilfsangeboten sollen die Teilhabechancen von Menschen mit (drohenden) Behinderungen verbessert werden.

Zur Beurteilung der Erreichung des Ziels sind dabei insbesondere folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Gesamtanzahl der Beratungen pro Jahr der geförderten Beratungsstelle, untergliedert nach:
 - a) Ort der Beratung:
 - Vorort in der Beratungsstelle
 - aufsuchend (z.B. Hausbesuche, bei den Unternehmen und Behörden)
 - b) Art der Kommunikation:
 - Telefon
 - Face-to-Face
 - Online/Chat/E-Mail/Soziale Medien
 - c) Ratsuchenden
 - Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien
 - Öffentliche Verwaltungen und Institutionen sowie Unternehmen

1.3.3 Unterziel 3

Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratung für die Ratsuchenden, die umfassende und aktuelle Kenntnisse der Beraterinnen und Berater in den Beratungsstellen voraussetzt.

Zur Beurteilung der Erreichung des Ziels sind dabei insbesondere folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der Fortbildungen je geförderter Beratungsfachkraft, die im Zusammenhang mit demwendungszweck wahrgenommen werden,
- Themen der Fortbildungen je geförderter Beratungsfachkraft, die im Zusammenhang mit demwendungszweck wahrgenommen werden

Sofern als Indikator eine Anzahl genannt wird, ist der Vergleichsmaßstab jeweils das dem Bewilligungszeitraum vorhergehende Haushaltsjahr.

1.4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2 **Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung kann gewährt werden für notwendige Sach- und Personalausgaben der überregionalen Beratungsstellen für Menschen mit (drohenden) Behinderungen.

3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind freigemeinnützige Träger von überregionalen Beratungsstellen, deren Aufgabe darin besteht, Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu unterstützen und zu fördern.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vorlage von Bewilligungsbescheiden oder anderen geeigneten Nachweisen aller anderen Zuwendungsgeber, die an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme beteiligt sind.
- Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers, dass gegen ihn kein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt wurde.
- Vorlage einer aktuellen schriftlichen Konzeption zur inhaltlichen Umsetzung des Beratungsangebots inklusive Verpflichtungserklärung des Antragstellers zu einer überregionalen Arbeitsweise der Beratungsstelle.

4.2 Beratungsfachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung oder Studium im Bereich Rechtswissenschaften, Sozialwesen, Psychologie, Pädagogik oder vergleichbarem Abschluss,
- b) Personen, die nicht über einen unter a) genannten Abschluss verfügen, jedoch über eine nachweisbare, langjährige Berufserfahrung in den unter a) genannten Berufsfeldern verfügen,
- c) Selbstbetroffene, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits als Berater tätig waren und über eine abgeschlossene Weiterbildung im Bereich Peer Counseling verfügen.

Das für Soziales zuständige Ministerium kann im Einzelfall Abweichungen bzgl. Qualifikationen der Beratungsfachkräfte nach Nr. 4 a-c zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 zuwendungsfähige Personalausgaben:

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personalausgaben für Beratungsfachkräfte der überregionalen Beratungsstellen für Menschen mit (drohenden) Behinderungen inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der anteiligen Beiträge zur Berufsgenossenschaft bei einer Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe E 9b des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

5.2.2 zuwendungsfähige Sachausgaben:

- anteilige ortsübliche Mieten und Strom sowie Betriebskosten,
- Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Inventarisierungsgrenze nach Nr. 4.2 der ANBest-P,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Bürokommunikationsgeräten (keine Investitionen),
- Fachliteratur,
- sonstige Ausgaben (laufende Mieten/Leasing und Wartung für Bürokommunikationsgeräte, Kommunikationsausgaben, Inventarversicherungen),
- Buchführung und/oder Jahresabschluss und/oder Lohnberechnung (keine Personalausgaben- bzw. Verwaltungsfachkraftförderung),
- Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck,
- Informationsmaterialien zur detaillierten Fachinformation von Betroffenen und deren Familien, von öffentlichen Verwaltungen, anderen Institutionen sowie Unternehmen,

- Reisekosten mit öffentlichen Beförderungsmitteln nach dem Thüringer Reisekostengesetz und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- KFZ-Haftpflichtversicherung ohne Kaskoversicherung, KFZ-Steuer, Kraftstoffe und Instandsetzung für Kraftfahrzeuge, deren Halter der Träger der Beratungsstelle ist und die für die Tätigkeit einer mobilen Beratungsstelle notwendig sind.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung des Landes kann bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben betragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Werden vom Zuwendungsempfänger Sachausgaben für Kraftfahrzeuge beantragt, ist dieser zu verpflichten, die Nutzung des Kraftfahrzeuges in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren.

Die für das Controlling benötigten statistischen Daten zu den Zielindikatoren nach Ziffer 1.3 sind der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 30. September des jeweiligen Vorjahres des Förderbeginns schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die Förderung im Jahr 2025 wird die Antragsfrist zum 30. Oktober des jeweiligen Vorjahres des Förderbeginns gewährt.

7.1.2

Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Für die Bewilligung einer Zuwendung sind dem Antrag folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- a) Schriftliche inhaltliche Konzeption (einschließlich Festlegung des Einzugsbereichs) inklusive einer Verpflichtungserklärung des Antragstellers zu einer überregionalen oder landesweiten Arbeitsweise der Beratungsstelle,
- b) Angaben zur Anzahl, Qualifikation und Eingruppierung der im Rahmen der Zuwendung geplanten Beratungsfachkräfte gemäß Ziffer 4.2,
- c) In dem Finanzierungsplan sind Leistungen, die von anderen Sozialleistungsträgern zu erbringen sind oder von anderen Zuwendungsgebern erbracht werden, gesondert auszuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Antragstellung die Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten schriftlich nachzuweisen.
- d) Erklärung des Antragstellers, dass gegen ihn kein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt ist.
- e) Vorlage der Nachweise gemäß Ziffer 4.1

7.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß der VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres ein Förderantrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.3 Bewilligungsbehörde und -verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Fachgebiet Antrag Soziales, Familie, Jugend und Sport, Weimarer Straße 45/46, 99099 Erfurt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden durch schriftliche Anforderung bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.1 bis 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu führen. Der Verwendungsnachweis soll der Bewilligungsbehörde zusätzlich als elektronische Datei übermittelt werden. Diese prüft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Im Verwendungsnachweis sind auch Angaben über die Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsumfang, Qualifikation und Entgeltgruppe der Beratungsfachkräfte bereitzustellen.

7.6 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs.1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 48,49 und 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Befristung

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt, 2024

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 2024
Az.: 23-6436, ThürStAnz Nr.